

## **BFH-Urteil vom 14.12.2004 (XI R 66/03) BStBl. 2005 II S. 473**

Die Versagung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG für das an ein britisches College gezahlte Schulgeld verletzt jedenfalls dann nicht das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot, **wenn die Höhe des Schulgeldes eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern fördert** und es deshalb auch beim Besuch einer inländischen Schule steuerlich nicht berücksichtigt werden könnte.

GG Art. 7 Abs. 4; EGV Art. 18, 39, 43, 49; EStG § 10 Abs. 1 Nr. 9.  
Vorinstanz: FG Baden-Württemberg vom 9. September 2003 2 K 228/03

### Sachverhalt

Der im Jahr 1978 geborene Sohn der Kläger und Revisionskläger (Kläger) besuchte im Streitjahr 1998 das X-College in Großbritannien. Das Schulgeld betrug im Streitjahr 43.230 DM. Daneben fielen noch Kosten für die Unterbringung an. Die Kläger machten in ihrer Einkommensteuererklärung 30 v.H. des Schulgeldes vergeblich als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) geltend.

Das Finanzgericht (FG) wies die Klage unter Hinweis auf das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 11. Juni 1997 X R 74/95 (BFHE 183, 436, BStBl II 1997, 617) ab. Die Beschränkung des Abzugs von Schulgeld an die in § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG genannten Schulen verletze weder Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) noch Gemeinschaftsrecht. Das von diesen Schulen erhobene Schulgeld sei nicht Entgelt i.S. der Art. 49, 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV), weil es allenfalls einen bescheidenen Bruchteil des Werts der Unterrichtsleistung betragen dürfe. **Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG verbiete eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verletze bereits ein verhältnismäßig bescheidenes Schulgeld von 170 DM monatlich das Verbot von Standesschulen (BVerfG-Beschluss des I. Senats vom 9. März 1994 1 BvR 682, 712/88, BVerfGE 90, 107). Entsprechendes gelte für die Anerkennung von Ergänzungsschulen nach § 3 Abs. 2 des Baden-Württembergischen Privatschulgesetzes, denn ein besonderes öffentliches oder pädagogisches Interesse i.S. dieser Norm liege nur vor, wenn das Schulgeld im Prinzip von jedermann aufgebracht werden könne.**

Quelle: [http://www.bfh.simons-moll.de/bfh\\_2005/xx050473.html](http://www.bfh.simons-moll.de/bfh_2005/xx050473.html)